Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 14 (1939)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Jahresbericht 1938 des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kommen in unserem Beispiel Buschbohnen. Blick auf Ihre Übersicht:

Buschbohnen: Saatzeit 1. Mai bis 15. Juli Kulturzeit 12 Wochen

Unter dem 3. Mai teilen Sie das Beet durch eine Linie ab (zunächst nur mit Bleistift, damit Sie leicht korrigieren können). Von dieser Linie aus messen Sie 12 cm ab und ziehen eine zweite senkrechte Linie. Sie kommt unter den 26. Juli. Zwischen diese beiden Linien schreiben Sie »Buschbohnen«. Das soll heißen, die zwölf Wochen vom 3. Mai bis 26. Juli ist das erste Beet mit Buschbohnen bepflanzt.

Vor und nach den Buschbohnen ist das Beet noch eine gute Spanne Zeit frei.

Blick auf Ihre Frühjahrliste:

Spinat: Saatzeit 1. März bis 30. April Kulturzeit 9 Wochen

Sie tragen vor den Buschbohnen den Spinat ein. Blick auf Ihre Herbstliste:

> Endivie: Saatzeit 25. Juni bis 15. Juli Verpflanzbar nach 6 Wochen Kulturzeit 18 Wochen

Sie notieren für das Frühbeet: »21. Juni Endivie aussähen, 9. August auf Beet 1 auspflanzen.« Auf dem Plane bezeichnen Sie das Auspflanzen unter dem 9. August durch eine senkrechte Linie. Da die Ernte nicht mehr in die eigentliche Kulturzeit fällt, schreiben Sie neben »Endivie« Ernte ab 25. Oktober.

Zwischen den Buschbohnen, die weit gepflanzt werden müssen, hat noch ein anderes Gemüse Platz. Als Gegensatz zu den Buschbohnen muß es niedrig wachsend, schattenvertragend, schnellwachsend sein. Sie finden auf Ihrer Liste:

> Kopfsalat: Saatzeit 20. Februar bis 30. Juni Verpflanzbar nach 6 Wochen Kulturzeit 12 Wochen

Sie säen den Salat am 22. März ins Frühbeet, pflanzen ihn am 3. Mai, wenn die Bohnen gesteckt werden, zwischen die Bohnen und ernten ihn vom 14. Juni ab. Die Bohnen bekommen nun den ganzen Platz. In jedes Pflanzloch geben Sie dem Salat noch etwas Kompost.

Wenn Sie jedem Gemüse seine Zeit und seinen Platz zugewiesen haben, nehmen Sie den Samenkatalog und wählen die passende Sorte. Neben Salat schreiben Sie zum Beispiel Maikönig.

Sie können nun natürlich Ihren Plan noch weitgehend bereichern, Pflanzweiten eintragen oder die Anzahl der Setzlinge notieren.

AUS UNSEREN SEKTIONEN

Jahresbericht 1938

des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

An der letzten Generalversammlung vom 5. März 1938 wurde der bisherige Sektionsvorstand, bestehend aus den Herren Straub, Präsident, Stadtrat J. Peter, Billeter, Gerteis, Irniger, Frl. Dr. Kaiser, Lienhard, Dr. Meyer, Pletscher, Roth und Rüeger in globo wiedergewählt. Nach Erledigung der übrigen statutarischen Geschäfte behandelte ein instruktives Referat von Herrn Ing. Hasler, EWZ., die neuen Tarifarten des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich. Es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Genossenschaften zur Schaffung eines engern Kontaktes unter sich einander gegenseitig zu ihren Generalversammlungen einladen. Wie weit dieser Anregung Folge geleistet wurde, wissen wir nicht, möchten sie aber hier trotzdem auf die bevorstehenden Generalversammlungen der Genossenschaften hin in Erinnerung rufen.

Die Geschäfte, die der Sektionsvorstand im Berichtsjahre zu behandeln hatte, waren trotz den unsicheren wirtschaftlichen und politischen Zeiten nicht außerordentlicher Natur.

Die Kohlenfrage bzw. die Bildung einer eigenen Einkaufsgenossenschaft wegen der steigenden Kohlenpreise, die früher schon erwähnt wurde, ist vom Sektionsvorstand ablehnend erledigt worden, da die Durchführung wegen der Lagerhaltung, Verwendung der Abfälle, Streitigkeiten betreffend die Qualität der Kohlen, Einkaufsschwierigkeiten im Kriegsfalle, Konkurrenzierung von anderen Genossenschaftsverbänden, eventuell Boykottbestrebungen uns gegenüber zu viele Gefahrenmomente in sich geschlossen hätte.

Betreffend Bildung einer Hilfskasse unter den Baugenossenschaften zwecks finanzieller Unterstützung von in Bedrängnis geratenen Genossenschaften, worüber ebenfalls schon früher gesprochen wurde, haben sich auf unsere Rundfrage elf Genossenschaften zustimmend, elf ablehnend geäußert, während die übrigen Genossenschaften uns keine Antwort zukommen ließen. Da aber alle Genossenschaften mitmachen müßten, wenn man eine solche Kasse auf einer Art versicherungstechnischer Grundlage errichten wollte, so wird man unter diesen Umständen von ihrer Errichtung absehen müssen. Das schließt aber nicht aus, daß im Sinne der von genossenschaftlichem Geiste getragenen Anregung doch etwas in vereinfachter Form, vielleicht ein Solidaritätsfonds ohne Obligatorium, geschaffen werden könnte.

Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf den mit Gemeindehilfe erstellten Wohngebäude der stadtzürcherischen Baugenossenschaften, die längere Zeit Gegenstand verschiedener Besprechungen bildeten, sind nun durch Beschluß des Stadtrates auf Antrag des Finanzvorstandes folgendermaßen geregelt worden: Der Finanzvorstand wird ermächtigt, die bei den Grundbuchämtern verlangte Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen auf den mit Gemeindehilfe erstellten Wohngebäuden der Baugenossenschaften dahin abzuändern, daß Art. 6 der »Ausführungsbestimmungen über die Anmerkung von Eigentumsbeschränkungen in bezug auf die mit

Gemeindehilfe erstellten Wohngebäude« vom 23. September 1933 folgende Fassung enthält:

»Art. 6. Im Falle der Auflösung oder des Konkurses der Genossenschaft oder der Zwangsverwertung von Wohngebäuden der Genossenschaft ist die Stadt berechtigt, die von ihr durch Darlehen oder Beiträge unterstützten Wohnbauten zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Für diejenigen Fälle, in denen ein Veräußerungsrecht besteht oder vom Stadtrat gemäß Art. 3 dieses Eintrages ausnahmsweise bewilligt wird, steht der Stadt bei Handänderungen ein Erwerbsrecht zum Selbstkostenpreis zu. Der letztere bestimmt sich in beiden Fällen nach Art. 4 dieses Eintrages. « Die Baugenossenschaften wurden hierüber und über die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten der Verhinderung einer eventuellen Spekulation im gemeinnützigen Wohnungsbau durch unser Zirkular vom 30. Juni 1938 orientiert.

Auch eine steuerrechtliche Frage wurde dem Sektionsvorstand zugewiesen. Unsere Baugenossenschaften konnten sich nämlich bisher nach § 28 (Selbsthilfegenossenschaften) oder nach § 29 (Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die nicht zu den Genossenschaften des § 28 gehören) des kantonalen Steuergesetzes einschätzen lassen. Nun will aber das Steueramt dazu übergehen, die gemeninützigen Baugenossenschaften nach und nach alle nach § 28 einzuschätzen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß mit der Zeit die Einschätzung nach § 29 sich für die Baugenossenschaften günstiger gestaltet als diejenige nach § 28. Da aber die Einschätzung eigentlich keine willkürliche sein darf und unsere Baugenossenschaften zu den Selbsthilfegenossenschaften gehören, wird wohl nicht viel dagegen auszurichten sein. Doch steht noch die Antwort eines Rechtsgutachtens aus, so daß wir erst später darüber berichten können.

Die Beteiligung des schweizerischen Verbandes als Aussteller an der Schweiz. Landesausstellung, an der naturgemäß die Sektion Zürich stark interessiert ist, wurde in der Weise geregelt, daß dem Verbande in dem Verbindungsgange zwischen den Gruppen »Wohnen« und »Bauen« eine Wand von etwa 25 Meter Länge und eine kleinere Nische reserviert ist. Ausgestellt werden Großphotos, statistische Tabellen und eventuell Modelle. Die Kosten belaufen sich auf etwa 5000 bis 6000 Fr., von denen etwa 1000 Fr. durch die Sektion Zürich, etwa 1000 bis 1500 Fr. durch die Baugenossenschaften und der Rest aus den Zinsen des Fonds de roulement zu leisten wären. Eventuell werden auch noch 30 bis 40 Lichtbilder am laufenden Band gezeigt, sofern der betreffende Apparat finanziell nicht zu stark belastet. Ausgestellt werden darf nur »thematisch«, das heißt was für irgendeine Richtung unseres Bauens typisch ist.

Der Internationale Genossenschaftstag wurde auch im Berichtsjahre wiederum von vielen unserer Genossenschaften festlich begangen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Tages sollten aber alle Genossenschaften mitmachen. Auch wäre da und dort etwas mehr Einheitlichkeit zu wünschen. Der Sektionsvorstand wird daher in dieser Sache auf dem Zirkularwege noch Vorschläge machen.

Zu erwähnen sind ferner die Kursabende für die Revisoren der Baugenossenschaften, die gemäß einer früher gemachten Anregung am 14., 21. und 28. November 1938 in Zürich stattfanden. Dieselben wurden geleitet von Präsident Straub, und von Herrn Ebneter, Revisor beim Finanzinspektorat der Stadt Zürich. Die Ausführungen von Herrn Ebneter, die speziell die Revisionsarbeit betrafen, sollen in etwas veränderter Form gedruckt und später den Genossenschaften zugestellt werden. Jeder der Kursabende war von rund 100 Personen besucht, die den Ausführungen der Referenten mit Interesse folgten.

Die Delegiertenversammlung vom 8. Oktober 1938 diente der Besichtigung der automatischen Heizanlage der Baugenossenschaft Waidberg in Zürich-Wollishofen und der Anhörung eines Referates von Herrn Dr. Bickel, Adjunkt des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, über »Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsfrage«. Das gründliche und besonders auch in seinen Ausblicken auf die zukünftige Gestaltung des Wohnungsmarktes interessante Referat ist auszugsweise in Nr. 11 und 12/1938 des »Wohnens« erschienen.

Der Sektionsvorstand hielt zur Behandlung und Besprechung der erwähnten und weiteren kleineren Geschäfte sechs Sitzungen ab. In seinem Bestande sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten.

Im Zentralvorstand war die Sektion vertreten durch die Herren Straub, Irniger und Heß. Herr Straub orientierte den Sektionsvorstand jeweilen über die Verhandlungen im Zentralvorstand.

Aus dem Fonds de roulement wurden im Berichtsjahr keine Darlehen ausbezahlt, dagegen gelangten folgende Restbeträge von früheren Darlehen bis Ende 1938 zur Rückzahlung: Fr. 20 000.— von der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich, und Fr. 6000.— von der Heimstätten-Genossenschaft. Winterthur.

Normalmietverträge wurden 1330 verkauft.

Ferner verkaufte die Sektion Zürich im Berichtsjahre 486 Broschüren » Wohnungsbaupolitik der Stadt Zürich 1907—1937« zu einem reduzierten Preise an ihre Mitglieder. Wir haben noch eine Anzahl Exemplare vorrätig und möchten diese 159 Seiten umfassende und über den gemeinnützigen Wohnungsbau in der Stadt Zürich auch durch Tabellen und Bilder aufschlußreiche Broschüre zum Kaufe weiterhin empfehlen. Der Kaufpreis beträgt für Mitglieder der Sektion Zürich Fr. 1.— und für die Mitglieder der übrigen Sektionen und weitere Interessenten Fr. 1.50.

Die Jahresrechnung ergibt pro 1938 bei Fr. 4129.40 Einnahmen und Fr. 2890.80 Ausgaben einen Ueberschuß von Fr. 1238.60.

Der Bestand unserer Genossenschaften ist im Berichtsjahre gleich geblieben: nämlich 41 Baugenossenschaften und 4 Produktivgenossenschaften. Dagegen hat sich die Zahl der Häuser und Wohnungen infolge einiger Neubauten in Winterthur etwas vergrößert. Ende 1938 besaßen unsere Baugenossenschaften 2506 Häuser und 10 304 Wohnungen.

Die Zahlder Einzelmitglieder ist von 46 auf 32 gesunken.

Auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes in der Stadt Zürich trat per 1. Dezember 1938 eine weitere Entspannung ein, indem dank einer Besserung der Wirtschaftslage, einer Zunahme der Eheschließungen und eines Gewinnes an zugewanderten Familien der Leerwohnungsbestand von 3,12 Prozent im Vorjahre auf 2,43 Prozent sank, aber immer noch etwas über der obersten Grenze eines normalen Leerwohnungsbestandes steht. Den höchsten Leerwohnungsbestand wiesen wie schon früher die Vierzimmerwohnungen mit 3,86 Prozent, den kleinsten die Zweizimmerwohnungen mit 2,35 Prozent auf. Unter den Stadtkreisen hatte der Kreis 2 mit 3,37 Prozent den größten Leerbestand und die Kreise 1, 5 und 9 mit 1,86, 1,94 und 1,97 Prozent die kleinsten Leerbestände. Wie wird sich der Wohnungsmarkt in der Stadt Zürich weiter gestalten? Bei der hier herrschenden und der durch das Anlage suchende Kapital offenbar weiter andauernden Bautätigkeit sind gewisse Befürchtungen speziell für die Zeit nach Beendigung der Landesausstellung nicht von der Hand zu weisen. Es hat daher bereits eine Konferenz des Stadtrates mit Vertretern von Verbänden und Finanzinstituten, an der auch die Sektion Zürich vertreten war, stattgefunden, um Mittel und Wege zu suchen, einer katastrophalen Auswirkung der Bautätigkeit entgegenzuwirken. Bei dieser Sachlage muß aber noch auf etwas hingewiesen werden: Die Wohnungen, die heute gebaut werden, weisen alle einen Mietzins auf, der für die unteren Bevölkerungsschichten unerschwinglich ist. Es ist daher Pflicht der gemeinnützigen Baugenossenschaften, trotz allem auch für diese Kreise der Bevölkerung dem heutigen Stand des Wohnungswesens entsprechende Wohnungen zu bauen, beziehungsweise je nach den Verhältnissen Ende 1939/Anfang 1940 die Verwirklichung von Bauprojekten in die Wege zu leiten, denn ihre Bautätigkeit steht wenigstens auf dem Gebiete der Stadt Zürich schon lange gänzlich still und die Zahl ihrer Wohnungen hat sich daher nicht im Verhältnis der Zunahme der untern Bevölkerungskreise vermehrt.

Auch der Senkung des Hypothekanzinsfußes, die allem Anscheine nach für 1. Hypotheken noch auf 3,5 Prozent hinuntergehen wird, müssen die Baugenossenschaften ihre Aufmerksamkeit schenken. Sie dürfen hier um so eher mögliche Vorteile für sich zu erreichen suchen, als sie ja ihre Liegenschaften nach dem Grundsatz der Selbstkosten verwalten und nicht für spekulative Zwecke bauen. Sie werden aber im folgenden und den weiteren Jahren nicht nur der rein geschäftlichen Seite, sondern ebensosehr der Pflege des genossenschaftlichen Geistes ihre ganze Kraft widmen müssen, denn die Kämpfe, die aller Voraussicht nach kommen werden, sind nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch weltanschaulicher Natur. — Vielleicht ist es gut so, denn sonst bleiben wirtschaftliche Reformen ewig nur Flickwerk. Aber um in diesen Kämpfen bestehen zu können, wird man seine eigene Weltanschauung, die vielleicht in der letzten Zeit etwas verflacht ist, vertiefen und festigen müssen. In diesem Sinne möchten wir daher ins neue Jahr eintreten.

Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen:

Der Präsident: Straub. Der Aktuar: Meyer.

Generalversammlung der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

Am 4. März 1939 fand im Limmathaus in Zürich 5 die ordentliche Generalversammlung der Sektion Zürich statt. Die statutarischen Geschäfte waren rasch erledigt. Das Protokoll der letzten Versammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung wurden diskussionslos genehmigt. Im Sektionsvorstande waren für die zurücktretenden Herren Stadtrat Peter und Rüeger, denen für ihre tatkräftige und sachkundige Mitarbeit in der Sektion der verdiente Dank ausgesprochen wurde, Ersatzwahlen vorzunehmen. An ihre Stelle wurden gewählt Herr Keller von der Bau- und Mietergenossenschaft Zürich und Herr Sager von der Familienheimgenossenschaft Zürich, so daß sich der Sektionsvorstand, nachdem die übrigen Mitglieder in globo und Herr Straub einstimmig als Präsident wiedergewählt wurde, aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: Straub, Präsident; Billeter, Gerteis, Lienhard, Fräulein Dr. Kaiser, Irniger, Keller, Dr. Meyer, Pletscher, Roth und Sager. Als Rechnungsrevisoren wurden ebenfalls die bisherigenwiedergewählt, nämlich die Herren Schaltenbrand und Link. Für die Verbandstagung in Zürich wurden zwölf Delegierte bestimmt, wovon fünf bis sechs auf den Sektionsvorstand und die übrigen auf die Baugenossenschaften entfallen, die ihre Wünsche betreffend Zuteilung einer Delegation dem Aktuariate, Nüschelerstraße 30, Zürich 1, bekanntgeben können.

Es folgte dann das Referat von Herrn Siegwart, Experte beim Luftschutzinspektorat der Stadt Zürich, über: »Luftschutzprobleme für die gemeinnützigen Baugenossenschaften«. Nachdem er einleitend auf die gespannte Lage in Europa und den speziell im spanischen und chinesisch-japanischen Kriege erwiesenen Wert der Luftschutzmaßnahmen hingewiesen hatte, ergab sich aus seinem Referate in der Hauptsache folgendes:

Durchgeführt in der Stadt Zürich sind die Verdunkelung und die Entrümpelung. Als dritte Maßnahme kommt jetzt die Bildung der Hausfeuerwehren, deren Dienst obligatorisch und ohne Sold ist. Für jedes Haus ist ein Luftschutzwart zu bestimmen, was bei den 32 000 Gebäuden der Stadt Zürich für die Instruktion und Organisation usw. eine umfangreiche Arbeit bringt. Als Luftschutzwarte können auch Frauen und zuverlässige Ausländer zugelassen werden, sofern den letzteren in diesem Amte keine Schweizer unterstellt sind. Der Luftschutzwart ist verantwortlich für den Luftschutzzustand des ganzen Hauses und arbeitet ebenfalls ohne behördliche Entschädigung. Er hat für die Organisation der Hausfeuerwehr zu sorgen, wozu ebenfalls Frauen und auch Jugendliche im Alter von 15 Jahren an beigezogen werden können. Bei Baugenossenschaften ist eventuell die Bildung von Blockfeuerwehren für ganze Häuserblöcke oder Kolonien zu empfehlen, je nach den Erfahrungen, die bei den gegenwärtigen Übungen

gesammelt werden. Zur persönlichen Ausrüstung des Luftschutzwartes gehört eine Gasmaske, die er zum Preise von Fr. 10.— oder eventuell Fr. 6.— selber anschaffen muß, wenigstens kann der Hauseigentümer rechtlich dazu nicht verpflichtet werden, ferner ein altes Kleid, Handschuhe, ein alter Filzhut und hochschließende Schuhe. Zum Schutze der Augen ist eine Schweißbrille zu empfehlen. Das vorgeschriebene Material der Hausfeuerwehren, für welches der Hauseigentümer aufzukommen hat, ist für ein Haus mittlerer Größe folgendes: Ein Vorrat von 50 Kilo Sand, ein Sandbehälter, ein Wasserbehälter, eine Sandschaufel, zwei Löschbesen zum Abtupfen der Glutstellen, ein Kreuzpickel oder Beil, ein Brecheisen oder »Geißfuß«. Wenn ein Hausbewohner einen dieser Gegenstände besitzt, muß er ihn zur Verfügung stellen. Zu empfehlen zum Wegtragen von mit Sand gedeckten Brandbomben ist überdies ein Holzeimer. Um Preisüberforderungen zu unterbinden, hat der Luftschutzverband im Amtshaus V eine Verkaufsstelle eingerichtet.

Schutzräume. Oeffentliche Schutzräume kommen je nach der Größe auf Fr. 400.— bis Fr. 1000.— pro Person zu stehen. Abgesehen von der Finanzfrage sind sie aber aus praktischen Gründen abzulehnen, da Zürich in fünf bis sechs Flugminuten von der Grenze aus erreichbar ist und das zu den Schutzräumen hineilende Publikum wahrscheinlich auf der Straße von Bombenwürfen überrascht würde. Für uns sind daher nach Vornahme von Sicherungen gegen Einsturz und Gas die Keller als Luftschutzräume das zweckmäßigste. Für die diesbezügliche Vornahme des Ausbaues eines Kellers bestehen jedoch keine rechtlichen Verpflichtungen. In einem Falle haben sich die Mieter bereit erklärt, die Sicherungsarbeit gegen Lieferung des Materials gratis zu leisten. Für die Detailfragen wird der Besuch der Selbstschutzkurse empfohlen.

Das durch seine sachliche Haltung angenehm wirkende Referat wurde mit Beifall verdankt. In der lebhaft benutzten Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Versammlung mehrheitlich der Auffassung war, daß die Verwendung der Frau für Luftschutzmaßnahmen zu empfehlen sei, die Schweizerfrau werde hier schon zum Rechten sehen. Die von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt geprüften und gegen Feuer empfohlenen Holzimprägnierungsmittel enthalten keine Stoffe, die bei der Vergasung schädlich wirken. Die Wirkung dieser Mittel sei aber zeitlich sehr beschränkt. Die Kosten betragen pro Quadratmeter 60 Rappen bis Fr. 1.50. Auch sei die Wirkung der Imprägnierungs- und anderer chemischer Feuerbekämpfungsmittel nicht unfehlbar. Die Verwendung von zusammensetzbaren Metallzellen sei für unsere Verhältnisse nicht zu empfehlen. Sie seien in England aufgekommen, weil man dort meistens keine Keller habe.